

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 74 (1996)  
**Heft:** 11

**Rubrik:** Rund ums Geld

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

### Kindern Schenkungsdarlehen geben?

*Wir möchten unseren Kindern Schenkungsdarlehen geben; zum Teil ist dies schon geschehen. Wäre es nun nicht gerechter, wenn der Mann mehr Geld auf der Bank hat, dass er auch einen grösseren Betrag schenkt? Ich habe Angst davor, dass ich schlecht wegkommen könnte, wenn mein Mann stirbt. Zwar hat er ein Testament geschrieben, doch nun erkundigt er sich noch bei einem Notar, ob es auch rechtsgültig ist.*

Machen Sie den Kindern Schenkungen oder geben Sie Darlehen? Das ist (auch steuerlich) ein Unterschied: Ein Darlehen kann jederzeit zurückverlangt werden, ein Geschenk nicht. Wer wieviel verschenken will, ist jedermanns eigenste Angelegenheit. Es steht Ihrem Mann völlig frei, auch gar nichts zu geben! Geldverschenken ist kein Muss, es sollte ein Bedürfnis sein und muss ausserdem in Ihre Zukunftsplanung

und in Ihr Budget passen. Die Frau kommt beim Tode des Ehemannes seit dem neuen Eherecht nicht mehr zu kurz (ausser sie hat alles verschenkt)! Hat der Gatte zudem, wie in Ihrem Fall, ein Testament erstellt, sind Sie bestens geschützt. Dass er noch einen Notar um Rat fragen will, finde ich sehr gut. Eine letztwillige Verfügung kann wegen einer Kleinigkeit anfechtbar sein und zu unnötigen Familienkrähen führen. Vorsorgen ist auch in diesem Fall besser als nachher Sorgen!

### Sparbuch, Versicherung oder Leibrente?

*Ich (77) habe kürzlich mein Einfamilienhaus verkauft und erhielt dafür Fr. 490 000.-. Ich bin kinderlos und beziehe eine AHV-Rente von Fr. 1816.-. Im eigenen Haus konnte ich von der Rente leben, was nun aber nicht mehr möglich ist. Jeden Monat muss ich mindestens Fr. 2000.- vom Kapital beziehen (ohne Ferien und grössere Anschaffungen). Wäre es ratsam, zum Beispiel für Fr. 300 000.- eine Versicherung abzuschliessen, oder soll ich das Geld auf dem Sparbuch belassen? In Geldgeschäften kenne ich mich überhaupt nicht aus!*

Das Sparbuch ist sicher die unrentabelste Lösung. Sie haben damit nur gerade um die tausend Franken Einkommen monatlich. (Haben Sie übrigens noch Steuern zu gewärtigen?)

Eine steuergünstige Anlage sind Einmaleinlage-Kapi-

talversicherungen. Sie zahlen die Fr. 300 000.- ein und erhalten nach Ablauf von mindestens 5 Jahren das Kapital und die Zinsen zurück. In den meisten Kantonen ist der Ertrag steuerfrei, sofern man über 60 Jahre alt ist und die Versicherungspolice mindestens 5 Jahre läuft. Während dieser Zeit haben Sie allerdings kein Einkommen aus diesem Vermögen, und das Geld ist fest gebunden. Da Sie nicht die ganze Summe auf diese Weise anlegen wollen, können Sie Ihre Ausgaben vom verbleibenden Kapital bestreiten.

Eine andere Möglichkeit ist der Kauf einer Leibrente. Sie ist für jene Leute richtig, die sich nicht um ihr Geld kümmern wollen oder können. Mit dieser Versicherung erhalten Sie lebenslang eine monatliche Rente ausbezahlt. Auf jeden Fall sollten Sie sich von verschiedenen Versicherungen eine Offerte machen lassen, die Leistungen sind nämlich recht unterschiedlich. Weil Sie sich in Geldgeschäften nicht auskennen und Ihnen das Vergleichen der Angebote vermutlich zu mühsam ist, lassen Sie sich am besten vom unabhängigen Versicherungszentrum Zürich (Tel. 01/202 25 25) beraten.

### Erbvorbezug ausgleichen

*1988 habe ich einer Tochter und ihrem Mann Fr. 60 000.- gegeben, damit sie von ihren Schulden loskommen. Da ich noch zwei Kinder habe, möchte ich*

*diesen den gleichen Betrag geben. Wieviel Zins muss ich bis heute dazurechnen?*

Möchten Sie's genau wissen, müssten Sie bei Ihrer Bank nachfragen, denn Bankzinsen ändern laufend. Wird dort der Kundendienst grossgeschrieben, wird Ihnen Zins und Zinseszins ausgerechnet, eventuell gegen Gebühren. (Ich hatte keinen Erfolg bei meiner Bank.)

Rechnen wir ab 1988 einen durchschnittlichen Sparzins von 3,5%, so hätten Ihre beiden Kinder Ende dieses Jahres je rund Fr. 81 000.- zuzugute, nämlich nach einem Jahr Fr. 60 000.- plus Zins = Fr. 62 100.-; nach 2 Jahren wird der Zins zu dieser Summe dazugerechnet, macht Fr. 64 273.- und so fort.

Die Frage stellt sich nun, ob Sie diese doch erkleckliche Summe im jetzigen Zeitpunkt auszuzahlen vermögen. Sie könnten den beiden Kindern auch den aufgelaufenen Zins vergüten (und fortan jedes Jahr) und ihnen die je 60 000 Franken in einem Testament vermachen, indem Sie auf den Erbvorbefug der Tochter hinweisen.

### «Ich möchte mein Einkommen selber versteuern»

*Mein Mann ist sehr problematisch und altmodisch. Deshalb und um nicht immer um Geld bitten zu müssen, reifte mein Entschluss, meine AHV-Rente auf ein eigenes Konto überweisen zu lassen. Es gab Krach. Nun bestreite ich den Haushalt,*



«GELOBT SEIST DU, MEIN HERR, DURCH SCHWESTER WASSER; GAR NÜTZLICH IST SIE UND DEMÜTIG UND KÖSTLICH UND KEUSCH»

(Aus dem «Sonnengesang von S. Francesco, Assisi)

Schwefel - Jod - Fluorquellen.  
Für Ihre Gesundheit und Ihr Wohlbefinden!  
Alle Therapien im Haus unter ärztlicher Aufsicht.

- Neu:**
- Gynäkologische Abteilung
  - Beauty Center mit Natural-Thermal Kosmetik
  - Ocean acqua balancing im Thermalbad 34°C

Wir informieren Sie gerne näher!

KURHOTEL TERME \*\*\*\*\* 6855 Stabio-Tessin, Tel. 091-647 15 64



VSB, VSK, SSH

meine Krankenkasse, Zahnarzt, auswärtige Essen und alle meine persönlichen Auslagen. Ich verdiene zusätzlich Fr. 3000.–, besorge Haushalt, Haus und Garten dazu. Mein Mann bezahlt die grösseren Posten. Nun möchte ich mein Einkommen selber versteuern, damit ich nicht immer den Vorwurf hören muss, er müsse für mich Steuern bezahlen.

Eine separate Steuerrechnung erhalten Sie, wie Sie sicher wissen, nicht. Ehepaare haben ihre Einkommen stets zusammen zu versteuern. Aus der Steuerrechnung ist nicht zu ersehen, wer wieviel an die gemeinsamen Steuern beizutragen hat. Und mehr kann ich Ihnen vom fernen Schreibtisch aus auch nicht sagen. Wir haben in unserem Land 26 verschiedene Steuergesetze, und jede Gemeinde hat ihren eigenen Steuerfuss. Auf dem Steueramt Ihres Wohnortes kann man Ihnen jedoch ausrechnen, wie hoch Ihr Anteil ist; wenden Sie sich dorthin.

Ihr Mann hat wohl ein Haus und viel Garten, wie Sie mir schreiben, aber daraus bezieht er vermutlich kein Einkommen. Sie aber nehmen um einiges mehr ein als er. Es ist ein Gebot der Fairness, Ihren Steueranteil zu übernehmen. Es bleibt Ihnen sicher immer noch genug, für «härtere» Zeiten zu sparen.

### Brüderliche Betreuungskosten

Nach einem Sturz musste meine Schwester ins Spital eingeliefert werden. Sie wollte anschliessend nicht zur Kur, sondern heim in ihre Wohnung, die sich über der unseren befindet. Seither kochen wir für sie die Mittagessen. Letzthin nahmen wir sie mit zu einem Ausflug, aber die Bezahlung unserer bescheidenen Mittagessen war ihr zu viel. Sie ver-

fügt über ein ansehnliches Vermögen, will es aber sparen für die Zeit, da sie nicht mehr daheim wohnen kann. Wieviel dürfen wir meiner Schwester für ein Mittagessen verlangen? Können wir für kleinere Betreuungsarbeiten etwas verlangen, oder macht ein Bruder das gratis? Kann unsere Tochter für ihre zusätzliche Arbeit (wenn wir in den Ferien sind) etwas verlangen und wieviel? Ist ein Ausflug für unsere Schwester gratis, oder soll sie einen Beitrag leisten?

Meine Meinung teile ich Ihnen gerne mit – verbindlich ist sie keineswegs: Private Vereinbarungen sind, wie der Name sagt, Privatsache. Ein Bruder darf alles gratis machen, aber er muss nicht. Die beste Abmachung ist diejenige, die alle Beteiligten (einigermassen) zufriedenstellt.

Besprechen Sie miteinander, wie Sie die finanziellen Fragen lösen wollen. Sie melden an, was und wieviel Sie möchten, Ihre Schwester kann das akzeptieren oder sich anderweitig umschauen. Bei der Pro Senectute (Mahlzeitendienst) beispielsweise oder bei der Spitex.

Für ein Mittagessen können Sie, je nach Aufwand an Arbeit und Kosten, Fr. 9.50 bis 14.50 in Rechnung stellen. Inbegriffen sind ausser den Nahrungsmitteln auch die Nebenkosten und die Zubereitung. Der Betrag ist ein Durchschnitt: An einem Tag ist das Essen teurer, am andern günstiger. Sind Sie in den Ferien, geht die Bezahlung an Ihre Tochter.

Ist die Betreuung Ihrer Schwester vorübergehend, würde ich ihr dafür nichts verlangen. Sollte es zum Dauerzustand werden, würde ich mit ihr eine Pauschale vereinbaren, und setzen Sie einen Stundenlohn ein, sagen wir brüderliche Fr. 12.– bis 15.–.

**RATGEBER**  
Fragen  
und Antworten

## Rund ums Geld



Trudy Frösch-Suter  
Budgetberaterin des  
SenectuteMagazins  
ZEITLUPE, ist in  
diesem Ratgeber die  
zu wichtige Experten-  
den Fragen und Ant-  
worten zusammenge-  
fasst und kommentiert in  
einem grossen Zusam-  
menhang.

**ZEITLUPE** 

Die Broschüre

### Fragen und Antworten Rund ums Geld

hat unsere ehemalige und langjährige Budgetberaterin Trudy Frösch-Suter mit aktuellen Fragen und Antworten zusammengestellt. Der Ratgeber gibt kompetent und klar Auskunft über alle Probleme, in denen Geld eine Rolle spielt.

---

✂

Ich bestelle ..... Exemplar(e) der Broschüre «Fragen und Antworten – Rund ums Geld» von Trudy Frösch-Suter zum Preis von (je) Fr. 20.40 (inkl. Versandkosten). Der Sendung liegt ein Einzahlungsschein bei, mit dem ich die Broschüre(n) nach Erhalt bezahlen werde.

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse/Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Bestellungen an: Zeitlupe, Broschüre, Postfach 642, 8027 Zürich

# AVC

**+PLUS**

**KNOBLAUCH-DRAGEES**



Bei Vergesslichkeit,  
Konzentrationsmangel,  
Arteriosklerose.

In Apotheken und Drogerien.

Geburtstag

verschwitzt

?



Liegt Ihrer Schwester daran, mit Ihnen Ausflüge zu machen, sollte ihr das auch etwas wert sein. Zumindest Ihre Mittagessen. Sonst müssen Sie ja annehmen, sie möchte lieber – und billiger – daheim bleiben.

Marianne Gähwiler

## AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

### Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitslupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitslupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:  
**Zeitslupe,  
 Ratgeber,  
 Postfach,  
 8027 Zürich**

### 10. AHV-Revision: Wann ist ein Gesuch zur Neuberechnung bereits laufender Renten sinnvoll?

In der Zeitslupe 3/96 Seite 36 wurde eine erste Übersicht über die Auswirkungen von Erziehungsgutschriften und Splitting vermittelt. Dabei wurde erwähnt, dass «die vor 1997 laufenden Renten der AHV/IV von der 10. AHV-Revision bis 2001 nicht generell betroffen» sind und dass «vorgängig ... solche Renten nur bei Mutationen oder auf Gesuch hin in besonderen Fällen dem neuen Recht un-

terstellt werden, ohne dass allerdings auf weitere Einzelheiten eingegangen wurde. Viele Sonderfragen wurden vielmehr im Laufe des Jahres vertieft behandelt.

Da die AHV nicht mehr als eine maximale Rente ausrichten kann, ist ein entsprechendes Gesuch nur dann sinnvoll, wenn nicht bereits eine maximale Rente bezogen wird. Diese Empfehlung ist im Gesamtzusammenhang zu verstehen.

Insbesondere in der Zeitslupe 10/96, Seite 46, wurde detailliert dargestellt, dass auf 1997 eine vorzeitige Neuberechnung bereits laufender Renten auf Gesuch hin nur möglich ist für

- Ehefrauen, die an einer wegen Beitragslücken des Ehemannes gekürzten Ehepaarrente beteiligt sind;
- Personen, deren Rente wegen Scheidung oder Wiederverheiratung vor 1997 neu berechnet werden musste;
- ledige Rentenberechtigte, die Kinder betreuen oder betreut haben.

Auch wenn keine Maximalrente bezogen wird, ist eine Neuberechnung nur möglich, wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

### Zur Beitragspflicht

Die Neuerungen der 10. AHV-Revision bringen es mit sich, dass insbesondere Eheleute vor dem Rentenalter, deren Gatte (Mann oder Frau) das AHV-Alter erreicht hat, die eigene Beitragspflicht besonders beachten müssen, damit sich keine Beitragslücken ergeben, die sich später in gekürzten Renten auswirken könnten.

#### a) Begriff der Erwerbstätigkeit im Sinne der AHV

Damit eine Person als erwerbstätig im Sinne der AHV gilt, muss sie «voll und dauernd erwerbstätig», d.h. während mindestens 9 Monaten pro Kalenderjahr wenigstens die Hälfte der üblichen Arbeitszeit beschäftigt sein. Vorbehalten bleibt eine allfällige Beitragspflicht als Nichterwerbstätige aufgrund einer «Vergleichsrechnung» (vgl. Frage 3, Seite 51).

In der Sozialversicherung kann eine Person gleichzeitig als selbständigerwerbend und als Arbeitnehmer beitragspflichtig sein, wenn mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden.

#### b) Einzelfragen

**Frage 1:** *Wie hoch muss mein Jahreseinkommen sein, wenn mein Ehemann die maximale Rente bezieht und nicht mehr erwerbstätig ist, damit ich als Unselbständige gelte?*

Wenn Sie im Sinne der AHV als erwerbstätig gelten (vgl. a), kann der AHV-Mindestbeitrag für Arbeitnehmende bei einem Jahreslohn von rund 4000 Franken (genau ab 3862 Franken) erreicht werden.

Vorbehalten bleibt die allfällige Beitragspflicht als Nichterwerbstätige (vgl. Frage 3).

**Frage 2:** *Wie hoch müsste das selbständige Erwerbseinkommen sein, wenn ich einen freien*

### Beiträge der noch nicht rentenberechtigten Ehefrau eines Rentners

*Mein Ehemann wird 1997 AHV-berechtigt, während ich im Jahre 2006 das ordentliche Rentenalter für Frauen von dannzumal 64 Jahre erreiche. Mein Mann hat daher aufgrund der 10. AHV-Revision keinen Anspruch auf die «Zusatzrente für die Ehefrau», da diese Leistung schrittweise aufgehoben und nur noch für Frauen, die vor 1942 geboren wurden, ausgerichtet wird.*

## ELEKTROMOBIL



Leicht zu manövrieren, einfach zu handhaben

- modernes Design
- ruhig fahren statt gehen – auch beim Einkauf im Laden
- für ältere und gehbehinderte Leute
- mit eingebautem Ladegerät
- max. Geschwindigkeit 7 km/h
- 1 Jahr Garantie
- Preis Fr. 6710.– inkl. MwSt./Lieferung

Ich interessiere mich für das **Elektromobil**. Bitte senden Sie mir den Detailprospekt.

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Rufen Sie uns an oder senden Sie den Coupon an:  
**Power Push AG, Hinterflueweg 6, 6064 Kerns, Telefon 041/660 96 66**

ZL